



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Immobilien-Management
Az:
Datum: 14.04.2025

2025/078

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	08.05.2025	
Rat der Stadt	15.05.2025	

Betreff

Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder (Bäderordnung)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung) in der vorgelegten Fassung (Anlage).

Kleff
Erste Beigeordnete

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

In der vergangenen Freibadsaison führten Badegäste in deutlich erhöhtem Maße Messer mit sich. Diese wurden teilweise für Dinge wie die Zubereitung von Lebensmitteln verwendet, sorgen gerade in den aktuellen Zeiten aber für ein unsicheres Gefühl bei den Badegästen sowie dem Badpersonal. Daher sollten diese grundsätzlich im Bäderbereich untersagt und ein Messerverbot, sowie ein Verbot ähnlicher gefährlicher Gegenstände, in der Bäderordnung verankert werden.

Dies wurde zum Anlass genommen die gesamte Bäderordnung zu überarbeiten, da die letzte Aktualisierung etliche Jahre zurückliegt.

Neben marginalen Umformulierungen wurden im Wesentlichen geändert bzw. aufgenommen:

- Das eigenständige Entsorgen von anfallendem Müll in die bereitgestellten Container (§ 1 Abs. 3).
- Eine Sanktionierung von störendem, belästigendem oder gefährdendem Verhalten (§ 1 Abs. 4).
- Ein generelles Rauchverbot im Hallenbad (§ 1 Abs. 5).
- Ein Rauchverbot von Shishas sowie der Konsum von Cannabisprodukten (§ 1 Abs. 5).
- Ein Verbot des Konsums von Alkohol und anderer berauschender Mittel sowie Regelungen zum Verzehr von Speisen und Getränken (§ 1 Abs. 8).
- Ausnahmeregelungen bei Sonderveranstaltungen (§ 1 Abs. 9).
- Ein Verbot zur Weitergabe von Eintrittsausweisen und deren Gültigkeitsverlust bei Verlassen des Bades (§ 2 Abs. 7).
- Ein Verbot betreffend das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches (§ 5 Abs. 5).
- Ein Gebot zum Tragen von Schwimmwindeln oder geeigneter Badebekleidung für Kleinkinder aus hygienischen Gründen (§ 5 Abs. 8).
- Die Pflicht zum Räumen der Außenanlagen und Becken im Freibad bei Gewitter (§ 5 Abs. 13).

Weiterhin soll die bisherige Altersgrenze für Kinder, welche ohne Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person die Bäder besuchen, von bisher 7 Jahren auf 10 Jahre angehoben werden.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass Kinder zunehmend später schwimmen lernen. Dies resultiert u. a. aus den Einschränkungen der Coronazeit, in der das Hallenbad teilweise geschlossen war und in der die Schwimmkurse für Kinder über lange Zeit nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden konnten. Das Schulschwimmen wird in den Grundschulen umgesetzt, entsprechend bis zum 10 Lebensjahr der Kinder.

Daher sollten aus Sicherheitsgründen Kinder erst ab einem Alter von 10 Jahren die Bäder ohne erwachsene Aufsichtsperson besuchen dürfen.

Beteiligte Bereiche	60			
Kurzzeichen				